

Beglaubigte Abschrift

V StVK 141/16



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(§) Fax: 0201 7988 277
E: 30.11.16

In der Vollzugssache

des John-Christian Rafflenbeul, geboren am 21.01.1977 in Hagen ,
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter Finke als Einzelrichter

am 23.11.2016

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des
Antragstellers werden der Landeskasse auferlegt.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Der Streitwert wird auf 100,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller wendete sich mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 16.07.2016, bei Gericht am selben Tage eingegangen, gegen die vom Antragsgegner mit Ausgabebeleg vom 14.07.2016 festgesetzten Telefongebühren für abgehende Telefonate. Danach wurde für insgesamt 11 Minuten 15 Sekunden ein Betrag von 2,88 Euro verlangt.

Der Antragsteller trug dazu im Wesentlichen vor, die Gebühren seien in Vergleich zu den allgemeinen Verhältnissen und den sonst üblichen Tarifen unverhältnismäßig hoch und beantragte die Senkung der Telefongebühren.

Mit Stellungnahme des Antragsgegners vom 28.09.2016 teilte dieser mit, dass die Telefongebühren an marktgerechte Verhältnisse angepasst worden sind und erklärte Erledigung. Der Antragsgegner erklärte mit Schriftsatz vom 10.10.2016 ebenfalls Erledigung.

Aufgrund der beidseitig erklärten Erledigung ist gemäß § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG nur noch über die Kosten sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers nach billigem Ermessen zu entscheiden.

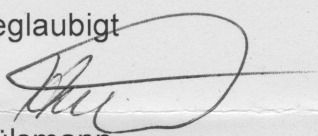
Es entspricht billigem Ermessen, dem Antragsgegner und damit der Landeskasse die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers aufzuerlegen. Nach vorläufiger Bewertung der Erfolgsaussichten der Hauptsache wäre der Antragsgegner unterlegen, was auch dadurch deutlich wird, dass der Antragsgegner die Telefongebühren zwischenzeitlich entsprechend der obergerichtlichen Rechtsprechung angepasst hat.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, da die Rechtsverfolgung nicht mehr beabsichtigt ist und nicht erkennbar ist, dass der Antragsteller sich nicht hinreichend selbst äußern konnte.

Finke

Beglaubigt


Hülsmann

Justizbeschäftigte

